

K | A | L | L | F | A | S | S

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsbeistand

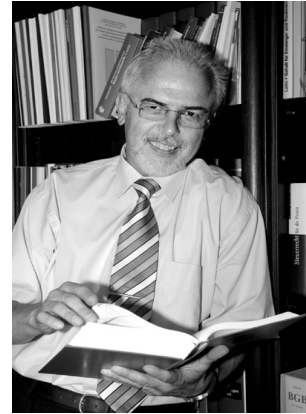


WP, StB Kallfass · Iselshäuser Str. 39 · 72202 Nagold

Ulrich Kallfass WP, StB

Iselshäuser Strasse 39
D - 72202 Nagold

Tel. (074 52) 84 46- 0
Fax (074 52) 84 46-50



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 09/2006 möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Bitte erlauben Sie uns vorab folgende wichtigen Hinweise:

**Wir werden für die Monate Januar bis August 2006 einen Controlling-Bericht erstellen und Ihnen entsprechende Zusatzhinweise geben.
Bitte beachten Sie dies.**





Termine September 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Umsatzsteuer ³	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Termine Oktober 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.10.2006	13.10.2006	10.10.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.10.2006	13.10.2006	10.10.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.



Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Benachteiligungsverbot, Rechtfertigungsmöglichkeiten und Sanktionen

Im August 2006 ist nach langer Debatte das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten. Kern dieses Gesetzes ist das Benachteiligungsverbot, wonach Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verboten sind.

Den Arbeitgeber trifft grundsätzlich die Pflicht, Benachteiligungen aus diesen Gründen zu unterlassen, zu verhindern oder zu beseitigen. Dies gilt für alle Phasen des Arbeitsverhältnisses, von der Stellenausschreibung über die Einstellung, die Beförderung bis hin zur Beendigung. Für Kündigungen sollen allerdings ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz gelten.

Mit Rücksicht auf eine in der Praxis oftmals gebotene differenzierende Behandlung von Arbeitnehmern sieht das Gesetz ausdrücklich Rechtfertigungsmöglichkeiten vor. Während Rechtfertigungen für Differenzierungen wegen der Rasse oder ethnischen Herkunft und wegen des Geschlechts allerdings kaum vorstellbar sind, können unterschiedliche Behandlungen in den Bereichen Behinderung, Religion und Weltanschauung sowie Alter durchaus zulässig sein. Grundsätzlich gilt, dass ein Verstoß gerechtfertigt ist, wenn das betroffene Merkmal wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt.

Als Sanktionen für eine ungerechtfertigte Diskriminierung sieht das Gesetz die Zahlung von Entschädigung und Schadensersatz vor. Nicht erzwingbar ist allerdings der Abschluss eines Arbeitsvertrags bzw. eine Beförderung. Im Fall der Belästigung am Arbeitsplatz steht dem Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn der Arbeitgeber keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung ergreift.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Pflichten und Handlungsspielräume des Arbeitgebers

Nach dem im August 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) trifft den Arbeitgeber grundsätzlich die Pflicht, Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu unterlassen, zu verhindern oder zu beseitigen.

Die ihm danach verbleibenden Entscheidungsspielräume kann der Arbeitgeber nur wahren, wenn er die nachstehend aufgeführten Pflichten kennt und erfüllt:

Arbeitsplätze sind, auch im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, neutral und damit diskriminierungsfrei auszuschreiben. **Stellenausschreibungen** sollten deshalb so formuliert werden, dass sie sich ausschließlich auf die Tätigkeit selbst beziehen und nur Anforderungen auflisten, die für die ausgeschriebene Stelle wirklich erforderlich sind.

Im Zusammenhang mit der **Einstellung** sollten im Vorstellungsgespräch oder in einem Einstellungsfragebogen Fragen nach Diskriminierungsmerkmalen vermieden werden. Die der Personalentscheidung zu Grunde liegenden Fakten sollten



unter Heranziehung des zuvor erstellten qualifizierten Anforderungsprofils möglichst neutral, aber nachvollziehbar dokumentiert werden. Ebenso neutral sollten Absageschreiben an abgelehnte Bewerber formuliert werden.

Bei **bestehenden Arbeitsverhältnissen** sollte der Arbeitgeber seine Vergütungsregelungen daraufhin überprüfen, ob mit der Zahlung bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern - z. B. Ledige - unzulässig benachteiligt werden. Auf religiöse Belange des Beschäftigten ist Rücksicht zu nehmen, soweit dem nicht betriebliche Belange entgegenstehen.

Wegen Verstoßes gegen europäische Vorgaben könnte das AGG entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung auch bei **Kündigungen** Anwendung finden. Deshalb sollte als Vorsichtsmaßnahme in jedem einzelnen Fall die Gründe für die Kündigung dargelegt und dokumentiert werden.

Im Rahmen der sonstigen Organisationspflichten hat der Arbeitgeber folgende Vorkehrungen zu treffen:

Ausreichende Schulungen der Beschäftigten zum Zweck der Verhinderung von Benachteiligungen.

Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung durch Beschäftigte, z. B. Ermahnung, Abmahnung, Umsetzung, Versetzung und Kündigung.

Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligungen durch Dritte, z. B. Lieferanten oder Kunden.

Bekanntgabe des AGG, des § 61b ArbGG (Besondere Vorschriften für Klagen wegen geschlechtsbedingter Benachteiligung) und von Informationen über die innerbetriebliche Beschwerdestelle im Betrieb z. B. durch Aushang.

Aus Vorsichtsgründen sollte der Arbeitgeber darüber hinaus seine Erwägungen bei Personalentscheidungen dokumentieren, Arbeitsverträge und Kollektivvereinbarungen auf unzulässige Benachteiligungen hin überprüfen und in Betriebsvereinbarungen Diskriminierungsfragen aufnehmen bzw. vorhandene an die Maßstäbe des AGG anpassen.

Durch Ehemann verschuldete verspätete Weitergabe eines Kündigungsschreibens

Lässt ein Arbeitgeber ein an eine Mitarbeiterin gerichtetes Kündigungsschreiben in deren Hausbriefkasten einwerfen und nimmt der Ehemann der Arbeitnehmerin dieses Schreiben an sich, so dass sie von dem Schreiben zunächst nichts erfährt, so kann die Arbeitnehmerin auch dann noch Kündigungsschutzklage erheben, wenn die Frist hierfür eigentlich abgelaufen ist. Das Verhalten ihres Ehemanns braucht sie sich insofern nicht anrechnen zu lassen.

Dies hat das Landesarbeitsgericht Hamm entschieden.

Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber alkoholkrankem Arbeitnehmer

Ein Arbeitgeber ist auch unter Fürsorgegesichtspunkten nicht verpflichtet, das von einem alkoholkranken Arbeitnehmer während eines Abmahngesprächs gemachte Angebot, das Arbeitsverhältnis aufzulösen, abzulehnen. Dies hat das Landesarbeitsgericht Köln entschieden.

In dem zu Grunde liegenden Fall hatte ein Gleisarbeiter im Rahmen eines sog. verschärften Konfliktgesprächs einen Aufhebungsvertrag vorgeschlagen, vorgelegt erhalten und unterschrieben.

Die Fürsorgepflicht stellt nach Auffassung des Gerichts eine Nebenpflicht des bestehenden Arbeitsverhältnisses dar. Sie hat zum Inhalt, vermeidbare Nachteile im Rahmen der Durchführung des Vertrags vom Arbeitnehmer fern zu halten. Ausfluss der Fürsorgepflicht kann es deshalb sein, einen alkoholkranken Arbeitnehmer intensiv darauf hinzuweisen, welches Verhalten von ihm erwartet wird, wenn er das Arbeitsverhältnis aufrechterhalten will. Nicht Gegenstand der Fürsorgepflicht ist es aber, den Arbeitnehmer von der Abgabe von Willenserklärungen abzuhalten, die darauf gerichtet sind, das Arbeitsverhältnis zu beenden. Die Verantwortung hierfür trägt der Arbeitnehmer grundsätzlich allein. Soweit er nicht in seiner Geistestätigkeit gestört oder geschäftsunfähig ist, ist es nicht Aufgabe des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer dahingehend zu bevormunden, dass Vertragsaufhebungsangebote von diesem nicht abgegeben werden.

Wer nicht will, dass ihn sein Arbeitgeber bezüglich der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses beim Wort nimmt, sollte also keinen Aufhebungsvertrag vorschlagen oder unterschreiben.

Das Krankengeld eines freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherten ist eine Lohnersatzleistung

Das Einkommensteuergesetz beinhaltet eine Reihe von Steuerbefreiungsvorschriften, die im Grunde zu einer doppelten Entlastung führen. Die entsprechenden Einkünfte bleiben steuerfrei und zudem kommt auf Grund der Progression auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen nur ein niedriger Steuersatz zur Anwendung. Der sog. Progressionsvorbehalt korrigiert diesen Effekt. Danach wird der Steuersatz so bemessen, als ob die steuerbefreiten Einkünfte bei der Einkommensbesteuerung einbezogen würden.

Dem Progressionsvorbehalt unterliegen u. a. die sog. Lohnersatzleistungen. Zu den Lohnersatzleistungen gehören z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Arbeitslosengeld, Winterausfallgeld, Kurzarbeitergeld.



Bezieht ein freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherter Krankengeld, stellt das gezahlte Krankengeld eine Lohnersatzleistung dar. Das Krankengeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt. So entschied das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Ertragsteuerliche Auswirkung der Umsatzsteuerfreiheit von Umsätzen aus Geldspielautomaten

Der Europäische Gerichtshof hatte im Jahr 2005 entschieden, dass die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen oder Glücksspielgeräten außerhalb zugelassener öffentlicher Spielbanken nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden dürfen, wenn die gleichen Tätigkeiten in solchen Spielbanken umsatzsteuerfrei sind. Dem ist der Bundesfinanzhof gefolgt.

Nunmehr weist das Bundesministerium der Finanzen darauf hin, welche ertragsteuerlichen Folgen aus diesem Urteil zu ziehen sind:

Forderung auf Erstattung von Umsatzsteuer

Eine Forderung auf Erstattung der Umsatzsteuer ist in der Schlussbilanz des ersten nach dem Datum der Gerichtsentscheidung (17.2.2005) endenden Wirtschaftsjahrs auszuweisen. Ein Ausweis in davor liegenden Wirtschaftsjahren darf nicht erfolgen, weil es sich um umstrittene Forderungen handelte.

Verbindlichkeit zur Zahlung von Umsatzsteuer

Die Zahlungsverpflichtung ist frühestens in der ersten nach dem Datum der EuGH-Entscheidung (17.2.2005), spätestens aber nach dem Datum der Veröffentlichung des Urteils des Bundesfinanzhofs (30.9.2005) zu erstellenden Bilanz zu passivieren.

Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung für das Anschaffungs-/Herstellungsjahr

Auf Grund der Steuerfreiheit kann für den entsprechenden Zeitraum keine Vorsteuer abgezogen werden. Ein Fall der Vorsteuerberichtigung liegt nicht vor. Deshalb ist Folgendes zu beachten:

Ist die Bilanz des Anschaffungs-/Herstellungsjahrs bereits aufgestellt, ist diese nicht fehlerhaft. Die zurückzuzahlende Vorsteuer ist als nachträgliche Anschaffungskosten mit dem Restbuchwert z. B. des Geldspielgeräts zu aktivieren und über die Restnutzungsdauer abzuschreiben. Ist z. B. dieses Geldspielgerät bereits abgeschrieben, sind die Vorsteuerbeträge sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Ist die Bilanz noch nicht aufgestellt, sind die nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzurechnen.

Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung für Jahre nach dem Anschaffungs-/Herstellungsjahr

Ist die Umsatzsteuerfestsetzung für das Anschaffungs-/Herstellungsjahr nicht mehr änderbar, so ist der sich aus der Berichtigung des Vorsteuerabzugs ergebende Betrag voll als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung nach Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe

Umsatzsteuererstattungen oder Umsatzsteuerrückzahlungen sind als nachträgliche Einkünfte zu erfassen, wenn ein Betrieb veräußert oder aufgegeben worden ist und die Beträge nicht in der letzten Schlussbilanz erfasst werden konnten.

Der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn verändert sich dadurch nicht. Die nachträglichen Einkünfte sind als laufender Gewinn/Verlust zu berücksichtigen.

Keine Entnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ohne eindeutige Entnahmehandlung

Ein Landwirt hatte in seiner Steuererklärung die Verpachtung seines bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücks in der Anlage L angegeben. Er war von einer steuerfreien Entnahme des Grundstücks in sein Privatvermögen ausgegangen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte in einem Beschluss die geltende Rechtsprechung, dass eine Nutzungsänderung der bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die nicht zwangsläufig zum notwendigen Privatvermögen führt, keine Entnahmehandlung darstellt. Bei einer steuerlich anzuerkennenden Entnahmehandlung bedarf es einer unmissverständlichen, von einem Entnahmewillen getragenen Entnahmehandlung. Eine solche Entnahmehandlung liegt nicht vor, solange der Landwirt die steuerlich gebotenen Folgerungen nicht zieht und keinen Entnahmegewinn in seiner Steuererklärung angibt.

Kinder: U. a. kein Abzug privater Krankenversicherungsbeiträge bei der Berechnung des Jahresgrenzbetrags

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht berücksichtigt, soweit sie eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von derzeit mehr als 7.680 €



(Jahresgrenzbetrag) haben. Es ist noch nicht abschließend geklärt, wie dieser Jahresgrenzbetrag zu ermitteln ist. Einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf sind einige Klarstellungen zu entnehmen:

Beiträge zur privaten Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung mindern nicht die Bemessungsgrundlage für den Jahresgrenzbetrag. Beiträge für eine private Zusatzversicherung für Zahnersatz sind allerdings zu berücksichtigen.

Vermögenswirksame Leistungen sind bei der Bemessung des Grenzbetrags ebenfalls nicht mindernd abzusetzen.

Die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung am Ausbildungsort des Kinds sind nicht als Aufwendungen für besondere Ausbildungszwecke abzugsfähig. Dies gilt nur für die Berechnung des Jahresgrenzbetrags für das Kindergeld. Gleichwohl können diese Aufwendungen Werbungskosten bei der Einkünfteermittlung sein. Durch diese Differenzierung hat das Finanzgericht auch noch einmal klargestellt, dass ein Einkommensteuerbescheid kein Grundlagenbescheid für die Kindergeldfestsetzung ist.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassungen teilt.

Hinweis: Das Bundesverfassungsgericht hat Anfang des vergangenen Jahres entschieden, dass die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge die Bemessungsgröße für den Jahresgrenzbetrag mindern.

Nachweispflichten für die Anwendung der 1 %-Regelung betrieblicher Fahrzeuge

Auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen ist die steuerliche 1 %-Regelung bei Selbstständigen seit dem 1.1.2006 auf Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 % (notwendiges Betriebsvermögen) beruflich genutzt werden. Bei einer betrieblichen Nutzung von 10 % bis 50 % (gewillkürtes Betriebsvermögen) wird der Privatanteil des Fahrzeugs geschätzt.

Nunmehr hat das Bundesministerium der Finanzen dargelegt, wie der Nachweis der betrieblichen Nutzung zu führen ist:

Umfang der betrieblichen Nutzung

Als betriebliche Nutzung eines Fahrzeugs werden alle Fahrten angesehen, die in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Auch die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten fallen darunter.

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug zur privaten Mitnutzung, ist dies eine betriebliche Nutzung. Es bleibt bei der 1 %-Regelung.

Nachweis der betrieblichen Nutzung

Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist von allen Unternehmen darzulegen und glaubhaft zu machen.

Dies kann in jeder geeigneten Form erfolgen: z. B. durch Eintragungen im Terminkalender, Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern, Reisekostenabrechnungen.

Alternativ reichen formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum (i. d. R. drei Monate): Dabei sind lediglich Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraums zu machen.

Ist der betriebliche Nutzungsumfang einmal dargelegt worden, so gilt er auch für die folgenden Veranlagungszeiträume. Bei wesentlichen Änderungen (z. B. Wechsel der Fahrzeugklasse, Verminderung der km bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte) muss der Nachweis neu geführt werden.

Auf den Nachweis der betrieblichen Nutzung kann verzichtet werden, wenn sich bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit ergibt, dass das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird (i. d. R. z. B. für Taxiunternehmen, Handelsvertreter, Handwerker der Bau- und Baunebengewerbe, Landtierärzte). Dies gilt, wenn mehrere Kfz im Betriebsvermögen gehalten werden, nur für das Kfz mit der höchsten Jahreskilometerleistung. Für die weiteren Kfz muss der Nachweis auf jeden Fall geführt werden.

Steuerliche Behandlung des privaten Nutzungsanteils bei Ausschluss der 1 %-Regelung

Ergibt der Nachweis über die betriebliche Nutzung eines Kfz mehr als 10 %, aber nicht mehr als 50 %, dann darf der private Nutzungsanteil nicht nach der so genannten 1 %-Regelung ermittelt werden.

Die gesamten angemessenen Kfz-Aufwendungen sind als Betriebsausgabe absetzbar. Die nicht auf betriebliche Fahrten entfallenden Aufwendungen sind als Entnahme zu erfassen, die auch Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist.

Beispiel:

Unternehmer A hat Gesamtaufwendungen von 9.000 € für sein Kfz. Auf Grund des Nachweises entfallen auf die betriebliche Nutzung 30 %. Demnach sind 70 % von 9.000 €, also 6.300 € als Entnahme zu erfassen. Dieser Betrag



unterliegt dann auch der Umsatzsteuer, wenn der Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist. Aus den Gesamtaufwendungen sind die nicht mit Vorsteuer belasteten Kosten in der belegmäßig nachgewiesenen Höhe auszuschalten.

Rückstellung für Recyclingkosten

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs können Unternehmen, die Bauschutt recyceln, für nach dem Bilanzstichtag anstehende Aufbereitungsarbeiten Rückstellungen bilden. Voraussetzung ist, dass überwiegend wahrscheinlich ist, dass das Unternehmen aus den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen in Anspruch genommen wird. Damit bestätigt das Gericht seine bisherige Rechtsprechung.

Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach den jeweils im Folgejahr auf das Unternehmen zukommenden Recyclingkosten. Für Kosten, mit denen das Unternehmen weitere Erlöse anstrebt, ist keine Rückstellung zu bilden.

Verbilligte Überlassung hochwertiger Markenkleidung ist Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die kostenlose oder verbilligte Überlassung qualitativ und preislich hochwertiger Bekleidung durch den Arbeitgeber an die Mitglieder der Geschäftsführung und deren Ehefrauen als Arbeitslohn zu besteuern ist.

Ein Bekleidungsartikelhersteller hatte die Werbewirkung in den Vordergrund gestellt. Dem ist das Gericht nicht gefolgt, weil die Werbewirkung gegenüber den Vorteilen, die die betroffenen Arbeitnehmer durch das Tragen der hochwertigen Kleidung haben, in den Hintergrund tritt. Dies gilt insbesondere, je höher die Bereicherung aus der Sicht des Arbeitnehmers ist.

Werbungskostenabzug für eine leer stehende Wohnung

Aufwendungen für eine langjährig leer stehende Wohnung sind nur dann als Werbungskosten berücksichtigungsfähig, wenn die Wohnung dauerhaft zur Vermietung bestimmt ist. Ergeben sich die Leerstandszeiten aus der Überlegung, die Wohnung leer besser verkaufen zu können, ist ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Die Wohnung ist dann nur noch zum Verkauf, nicht mehr zur dauerhaften Erzielung von Mieteinnahmen bestimmt. Vorstehende Leitsätze ergeben sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

GmbH-Gesellschafter: Beweislast für die Erfüllung der Einlageverpflichtung

Nach herrschender Meinung liegt die Beweislast für die Erfüllung der Einlageverpflichtung entsprechend den allgemeinen Grundsätzen bei dem sich darauf berufenden Gesellschafter. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Zahlungsvorgänge sehr lange Zeit zurückliegen. Da nach früherem Recht Einlageansprüche erst nach 30 Jahren verjähren, Zahlungsbelege aber nur zehn Jahre aufzubewahren sind, können Gesellschafter im Einzelfall hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung der Einlageverpflichtungen in erhebliche Beweisnot geraten. Dem Rechnung tragend wurden den Gesellschaftern in der obergerichtlichen Rechtsprechung teilweise gewisse Beweiserleichterungen bezüglich des Nachweises der Einzahlung der Stammeinlagen eingeräumt.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht folgte allerdings der strengeren Auffassung des Bundesgerichtshofs, wonach weder der Prüfbericht noch die Bilanz schlechthin geeignet sind, den als Gesellschafter zu führenden Nachweis der Einzahlung der Stammeinlagen als erbracht anzusehen.

Hinweis: Die Einzahlungsbelege sollten deshalb gesondert aufbewahrt und nie vernichtet werden.

Nichtigkeit des Gewinnverwendungsbeschlusses einer GmbH bei fehlender Pflichtprüfung

Der Jahresabschluss einer mittelgroßen bzw. großen Kapitalgesellschaft muss von einem Abschlussprüfer geprüft werden. Beschließt die Gesellschaft, z. B. eine GmbH, eine Gewinnausschüttung, ohne dass zuvor der Jahresabschluss geprüft wurde, ist der Gewinnverwendungsbeschluss nichtig.

Eine Heilung durch nachträgliche Prüfung ist nicht möglich. Ist der Beschluss nichtig, beruht die Gewinnausschüttung nach Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss. Folge ist u. a., dass die Körperschaftsteuer nicht um das so genannte Körperschaftsteuerguthaben gemindert wird, über das häufig Kapitalgesellschaften verfügen, die bereits vor 2001 gegründet worden sind.



Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Am 1.1.2006 ist das so genannte Beitragsentlastungsgesetz in Kraft getreten. Danach sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden.

Daraus ergeben sich für 2006 folgende Termine:

September	Oktober	November	Dezember
27.9.	26.10.	28.11.	27.12.

Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an.

Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen (insbesondere Weihnachten) fällt.

Parkchips mindern nicht das umsatzsteuerliche Entgelt

Vergeben Unternehmen an ihre Kunden zusätzlich zur verkauften Ware einen Chip, der bei Dritten eingelöst werden kann (z. B. für Parkhausgebühren oder Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel), mindert sich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage der verkauften Ware nicht.

Der Bundesfinanzhof sieht die Ausgabe von solchen Chips als unentgeltliche Zuwendung (Werbegeschenk von geringem Wert) und nicht als Preisnachlassgutschein bzw. Preiserstattungsgutschein an.

Gebrauchtwagenkauf: Nachweis eines Sachmangels

In einem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall verlangte die Käuferin eines Gebrauchtwagens die Rückabwicklung des Kaufvertrags wegen eines Sachmangels. An dem neun Jahre alten Fahrzeug, das fünf Vorbesitzer hatte und nach Angaben des gewerblichen Gebrauchtfahrzeugverkäufers eine Gesamtfahrleistung von 96.000 Kilometern aufwies, sei bereits kurz nach der Auslieferung ein unrunder Motorlauf festzustellen gewesen. Trotz mehrfacher Reparaturversuche habe dieser Mangel vom Verkäufer nicht beseitigt werden können. Der Motor sei bereits im Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe in einer Weise verschlissen gewesen, die mit der vertraglich vereinbarten Laufleistung von 96.000 Kilometer nicht zu vereinbaren sei.

Das Gericht stellte in seiner Entscheidung zunächst grundsätzlich klar, dass sich die Erklärung eines Kraftfahrzeughändlers über die Gesamtfahrleistung nicht nur auf die zurückgelegte Strecke bezieht, sondern damit auch ein bestimmter Erhaltungszustand des Fahrzeugs und auch des Motors zugesagt wird. Es wird also zugleich erklärt, dass der Verschleißgrad der mitgeteilten Gesamtfahrleistung entspricht, der Motor also nicht wesentlich stärker verschlissen ist, als die angegebene Laufleistung erwarten lässt.

Dennoch wurde die Klage abgewiesen, weil auch zwei eingeholte Sachverständigengutachten das Gericht nicht von außergewöhnlichen Verschleißerscheinungen des Motors zum Zeitpunkt der Übergabe und damit vom Vorliegen eines Sachmangels überzeugen konnten. Auf Grund der Anzahl der Vorbesitzer und der für das Alter des Fahrzeugs geringen Laufleistung musste die Käuferin mit einem fortgeschrittenen Verschleißzustand rechnen.

Ihr

Ulrich Kallfass